

TEXT [TEIL B] :

SATZUNGSÄNDERUNG
D. BESCHL. V. 13. 8. 76



- ~~1) Die im § 14 (1), Satz 1, BauNVO genannten Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der nach § 9 (1) 15 BBAuG ausgewiesenen Flächen für die Schaffung von Grünanlagen nicht zulässig~~

SATZUNGSÄNDERUNG
D. BESCHL. V. 13. 8. 76



- ~~2) Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (Bauflächen 1 3) dieses B-Planes werden die Garagengeschosse auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht angerechnet und ihre Flächen bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt (§ 21 a BauNVO)~~

- 1) ~~3)~~ Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (Baufläche 4) bleibt die Fläche des Garagengeschoßes bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt (§ 21 a BauNVO).
Das Garagengeschoß wird auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet, wenn seine Deckenoberkante über + 3,50 m NN liegt.

- 2) ~~4)~~ Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke sind von Einzäunungen über 0,70 m Höhe und von jeglichem Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

SATZUNGSÄNDERUNG
D. BESCHL. V. 13. 8. 76



- 3) Die in § 14, Abs.1, Satz 1, BauNVO genannten Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.